

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1783**



VKU Geschäftsstelle Nord • Hermann-Körner-Str. 61-63 • 21465 Reinbek

Herrn
Bernd Schröder (MdL)
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgeschäftsstelle Nord

Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek

Fon +49(0)40.727373-80

palm@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Hausvogteiplatz 3-4
10117 Berlin

Fon +49 (0)30.58580-0
Fax +49 (0)30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

19.01.2011

**Bundesinitiative zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung Gas
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/968
Stellungnahme des VKU**

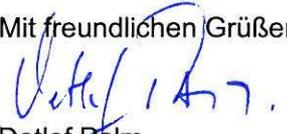
Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,

der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) – Landesgruppe Nord – bedankt sich für die Einbeziehung bei der Meinungsbildung zu o. g. Antrag und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab:

Die Intention des Antrags wird grundsätzlich begrüßt. Die Zielrichtung ist zu befürworten und zu unterstützen, da die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) einer Klärstellung und Aktualisierung bedarf. Hierzu hat der VKU kürzlich – auch für die Bundesebene – ein Eckpunktepapier erarbeitet, welches die Problematik differenziert darstellt sowie einen Lösungsvorschlag unterbreitet.

Dieses Eckpunktepapier, das ich Ihnen anliegend zur Verfügung stelle, wäre auch als Grundlage und Argumentationshilfe für eine Initiative des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Themenkomplex sehr geeignet und kann in diesem Zusammenhang gern Verwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen


Detlef Palm

Geschäftsführer VKU-Landesgruppe Nord

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
Bankleitzahl 100 500 00
Konto-Nr. 66 00 00 91 00
Ust.-IdNr.: DE 123065069



VKU-Eckpunktepapier zur Novellierung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) - Anpassung Erhebung KA – Gas -

Hintergrund

Die bestehende Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist nicht geeignet in einem liberalisierten Gasmarkt ein wettbewerbliches und gleich behandelndes Umfeld zu schaffen. Sie bietet Raum für unterschiedliche Auslegung anstatt Möglichkeiten zur Diskriminierung systematisch auszuschließen. Durch stark differenzierte Tarife, die Verbrauchsmengengrößen, Gemeindegrößen, Kundenstruktur und Verwendung berücksichtigen, entsteht eine hohe Komplexität bei der Erhebungssystematik, die unübersichtlich ist. Erschwert wird die Transparenz bei der Erhebung dadurch, dass es für Marktteilnehmer meist nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, Einblick in Konzessionsverträge zwischen Netzbetreiber und Kommune zu erlangen und sie somit im Unklaren über die eigentliche Höhe der KA – Gas im Versorgungsgebiet gelassen werden. Es herrscht eine unterschiedliche Rechtsauffassung über die Höhe der zu entrichtenden KA – Gas bei Lieferungen außerhalb des „angestammten Versorgungsgebiets“, wie die gegenwärtigen Beschlüsse des Bundeskartellamtes zeigen. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, die verhindert, dass Energieversorgungsunternehmen auch in anderen Versorgungsgebieten tätig werden. Für die Kommunen ist noch zu berücksichtigen, dass im zunehmenden Wettbewerb, ausgelöst durch die Liberalisierung der Energiemärkte, immer mehr Kunden aus der Grundversorgung in Sonderverträge wechseln. Diese Entwicklung ist von der Politik angestrebt. Da die Konzessionsabgabe für Sonderverträge viel niedriger ist, muss bei einem zunehmenden Wechselverhalten der Kunden bei gegenwärtiger Rechtslage, mit einem sinkenden KA - Aufkommen gerechnet werden.

Vorschlag

Um den Wettbewerb zu stärken, schlägt der VKU folgendes Modell zur wettbewerbsneutralen und praktikablen Ausgestaltung der KA – Gas vor. Dabei wurde besonders Wert darauf gelegt, dass die Umstellung auf dieses Modell in Summe aufkommensneutral für die Kommunen ist, damit ihnen dadurch keine Einnahmeausfälle entstehen.

Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis sollen nur im Bereich der Standardlastprofil – Kunden erfolgen. Der VKU erwartet eine Vereinfachung des Systems durch weniger Tariffdifferenzierungen. Dadurch wird der verwaltungstechnische Aufwand bei allen Beteiligten, Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Kommunen reduziert. Die zunehmende Transparenz der Erhebungsmethode ist geeignet die Prozesse für die Marktteilnehmer verständlicher zu machen und damit den Wettbewerb zu fördern.

Ziel

Der VKU geht davon aus, dass eine Vereinfachung der Erhebungsmethodik der KA Gas den Wettbewerb fördert, da durch die Vereinfachung und Angleichung der Prozesse der Erhebung mehr Transparenz entsteht und administrativer Aufwand gesenkt wird. Damit wird außerdem ein

wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Diese Vorteile treffen alle Marktteilnehmer, sowohl Energieversorgungsunternehmen als auch Netzbetreiber.

Darüber hinaus ist dieses Modell geeignet den Kommunen langfristige Planungssicherheit für das Aufkommen aus der KA zu gewährleisten, da die Unsicherheiten, die aus den Wechseln zwischen der Grundversorgung und den Sonderverträgen resultieren, wegfallen.

- I. Die Differenzierung der Tarifhöhe bei Kunden in der Grundversorgung und Kunden, die im SLP-Bereich durch Sonderverträge versorgt werden, soll entfallen.

Begründung

Der Kundentyp muss dem Netzbetreiber bei der Aufnahme der Belieferung angezeigt werden. Bei einer Neuaufnahme der Belieferung ist die bisherige Einstufung des Kunden, die maßgeblich für die Höhe der zu veranschlagenden KA ist, dem Vertrieb im Vorhinein nicht bekannt. Der neue Lieferant stünde somit vor der Aufgabe, bereits vor Abgabe eines Angebotes die KA-Einstufung des potentiellen Neukunden beim bisherigen Lieferanten zu erfragen, um Risiken in der Kalkulation auszuschließen. Die Veröffentlichung des Netzbetreibers über die durchschnittliche Höhe der KA im Netzgebiet reicht zur Einschätzung der konkreten Höhe der KA nicht aus, da sie keine Auskunft über den einzelnen Kundentypus, grundversorgt oder nicht, gibt. Eine Anfrage beim Netzbetreiber wegen jedes neu zu versorgenden Kunden über den Typus ist im Massenkundengeschäft nicht durchführbar, da dieses zu einem exorbitanten administrativen Aufwand sowohl beim Versorger als auch beim Netzbetreiber führen würde. Der zu betreibende Aufwand würde den Versuch des Markteinstieges hemmen und damit den Wettbewerb behindern.

Zudem müsste jeder KA-relevante Wechsel der Vertragsart (z. B. Grundversorgung in Sondervertrag oder vice versa) im Rahmen des elektronischen Datenaustausches zusätzlich an den Verteilnetzbetreiber gemeldet werden, auch wenn alle sonstigen Nutzungsdaten (Kunde, Anschlussobjekt...) gleich bleiben. Dem Netzbetreiber muss dann glaubhaft gemacht werden, dass der Kunden nun anders versorgt wird, ohne das der Netzbetreiber Einblick in die Verträge erhält, was sowohl den Lieferanten als auch den Netzbetreiber vor große administrative und datenschutzrechtliche Probleme stellen würde.

Beim Markteintritt von Energieversorgungsunternehmen außerhalb ihres angestammten Versorgungsgebietes stellt sich die Frage, welche KA Gas zu zahlen ist. Nach Rechtsauffassung des VKU ist von neu Eintretenden Energieversorgungsunternehmen die im Versorgungsgebiet übliche KA Gas zu zahlen und nicht per se die niedrigere für Sondervertragskunden. Die Höhe dieser üblichen KA Gas ist jedoch nicht nachvollziehbar und damit auch nicht kalkulierbar. Darüber hinaus führen auch die widersprüchlichen Beschlüsse des Bundeskartellamtes zu einer Rechtsunsicherheit.

Eine Vereinfachung der KAV an dieser Stelle ist geeignet, die Planungssicherheit durch eine praktikable Prozedur bei der Erhebung der KA Gas zu erhöhen und damit den Wettbewerb im Endkundenmarkt zu stärken.

II. Auf eine Tariffdifferenzierung zwischen Koch- und Heizgas soll verzichtet werden.

Begründung

In der KAV werden Tarife zwischen Koch- und Heizgas differenziert. Historisch war diese Regelung als Subvention für Gasheizungen gedacht. Da eine bestimmte Abnahme gewährleistet werden sollte, um die Investitionen in den neuen Energieträger Erdgas zu sichern, sollten Kunden ermutigt werden, Gasheizungen als Konkurrenzwärmeerzeuger zu Ölheizungen einzubauen.

Im liberalisierten Gasmarkt ist eine Quersubvention von Kochgas hin zu Heizgas nicht mehr nachvollziehbar. Gasheizungen sind im Markt etabliert. Da der Wettbewerb im Wärmemarkt weiter zugenommen hat, ist eine Förderung an dieser Stelle fehlallokiert und bringt keinen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Darüber hinaus ist es für das Energieversorgungsunternehmen und den Netzbetreiber nicht nachvollziehbar, wie das dem Kunden gelieferte Gas genutzt wird. Durch moderne Dämmtechnik sind die Verbräuche von Heizgas im einzelnen Haushalt zurückgegangen, sodass eine Bestimmung des Heizgases durch Mengenklassifizierung unmöglich geworden ist. Eine Identifikation der Heizgaskunden wäre nur durch eine plausibilisierte Abfrage möglich, die aufgrund des Aufwands nicht durchführbar. Eine solche Praxis führt auch zu starken datenschutzrechtlichen Bedenken.

III. Eine Tariffdifferenzierung nach Verbrauchsmengen soll nicht mehr erfolgen.

Begründung

Die Tarife der KA Gas werden nach Verbrauchsmengen differenziert. Dieses System ist nicht praktikabel, da die Verbrauchsstruktur ständig im Wandel ist. Somit müssen nach jeder Abrechnung das Energieversorgungsunternehmen und der Netzbetreiber das genaue Aufkommen bestimmen und die jeweils weiteren Prognosen und darauf aufsetzende Planungen anpassen. Darüber hinaus haben auch die Kommunen eine geringe Sicherheit über das Aufkommen aus der KA Gas, was ihnen die finanzpolitische Planung erschwert.

IV. In der novellierten KAV sollen fixe Sätze ausgewiesen werden. Tarife sollen mit höchstens zwei Nachkommastellen in der KAV ausgewiesen sein.

Begründung

Laut KAV besteht die Möglichkeit andere Tarife als die ausgewiesenen zu verlangen, da in der KAV Höchstsätze veröffentlicht sind. Dieses System ist nicht praktikabel, da weitere Unklarheit über die tatsächliche Höhe der im Versorgungsgebiet zu zahlenden KA Gas entsteht. Zur Stärkung der Planungssicherheit und damit zur Stärkung des Wettbewerbs schlägt der VKU vor, auf

die Möglichkeit der Differenzierung Tarife bis zum Höchstsatz zu verzichten und stattdessen fixe Sätze in der novellierten KAV auszuweisen.

Im Zuge des Versuchs der aufkommensneutralen Umstellung der KAV wird es zu verschiedenen Vorschlägen über die Höhe der Tarife kommen. Der VKU weist darauf hin, dass ein Ausweis der Tarife mit mehr als zwei Nachkommastellen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bei der Abwicklung verursachen würde. Darüber hinaus würde es zu rechtlichen Problemen führen, da der Ausweis auf dem Preisblatt auf Anforderung der „transparenten Rechnung“ immer nur mit zwei Nachkommastellen erfolgen darf.